

**Satzung der Stadt Wernigerode zur Erhebung von Umlagen der Verbandsbeiträge  
der Unterhaltungsverbände „Ilse/ Holtemme“ und „Großer Graben“  
für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.Juli 2020 (GVBl. LSA S.372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.März 2021 (GVBl. LSA S.100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.Dezember 2020 (GVBl. LSA S.712) und durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ilse/Holtemme“ und Großer Graben“ innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Wernigerode beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wernigerode ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden (UHV) „Ilse/ Holtemme“ und „Großer Graben“.
- (2) Die Stadt Wernigerode hat daher auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Ilse/ Holtemme“ und „Großer Graben“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2  
Gegenstand der Umlage**

Die Stadt Wernigerode legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den in § 1 aufgeführten Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

**§ 3  
Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## **§ 4 Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Wechselt der Eigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist der Umlageschuldner nach den Absatz 1 und 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Absatz 1 und Absatz 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs.1 Nr.4b) Satz 1, Satz 2 KAG LSA. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## **§ 6 Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Wernigerode im Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“ beträgt laut Satzung des Verbandes 10 v.H.

## **§ 7 Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz, der Umlage des Flächenbeitrages, des Erschwernisbeitrages sowie der Verwaltungskosten richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage erfolgt zu dem Zeitpunkt, wenn die Summe der Forderungen 10,00 € erreicht hat.

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Wernigerode binnen eines Monats schriftlich anzugeben.
- (5) Die Stadt Wernigerode ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Wernigerode anzeigen oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Wernigerode zulässig.

- (2) Die Stadt Wernigerode darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Wernigerode zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ilse/Holtemme“ und „Großer Graben“ vom 22.06.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wernigerode, den 16.12.2025

**Ausfertigungsvermerk:**

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Wernigerode sowie des gestzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Tobias Kascha  
Oberbürgermeister

**Anlage zu § 7 „Umlagesatz“, Abs. 1****Satzung der Stadt Wernigerode zur Erhebung von Umlagen der Verbandsbeiträge  
der Unterhaltungsverbände „Ilse/ Holtemme“ und „Großer Graben“  
für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern**

---

Der Umlagesatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes liegen, beträgt für das Kalenderjahr 2024 (Zeitraum 01.01. – 31.12.2024):

Unterhaltungsverband	Flächenbeitrag <i>Grundstücksfläche incl. Verwaltungskosten</i>	Erschwernisbeitrag <i>Grundstücksfläche</i>
Ilse/ Holtemme	17,27 €/ha (0,001727 €/m <sup>2</sup> )	17,34 €/ha (0,001734 €/m <sup>2</sup> )
Großer Graben	21,33 €/ha (0,002133 €/m <sup>2</sup> )	0,00 €/ha

In den ausgewiesenen Flächenbeiträgen sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 5,71 €/ha für den UHV „Ilse/Holtemme“ und 5,72 €/ha für den UHV „Großer Graben“ enthalten.